

# Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Bielefeld

vom xx.xx.2023

Aufgrund der §§ 7, 27a und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Bielefeld (nachfolgend KiJuPa genannt) ist eine demokratisch gewählte Interessenvertretung von und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in Bielefeld. Die Mitglieder vertreten die Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den politischen und fachlichen Gremien der Stadt Bielefeld.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten mit dem KiJuPa die Möglichkeit, sich aktiv an themenrelevanten kommunalen Prozessen zu beteiligen.

Das KiJuPa arbeitet überparteilich und überkonfessionell, selbstorganisiert, eigenverantwortlich und unabhängig. Die Arbeit für, im und rund um das KiJuPa ist hierbei explizit als kontinuierlicher und veränderlicher Prozess zu verstehen, denn sie lebt von den Initiativen, Ideen und Impulsen in jeder neuen Wahlperiode. Das KiJuPa ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

Das Kinder- und Jugendparlament handelt nach demokratischen Grundsätzen und grenzt sich klar gegen Sexismus, Queerphobie, Rassismus und alle anderen Formen von Menschenfeindlichkeit ab. Es strebt Repräsentativität für alle Bielefelder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hinsichtlich soziodemografischer Merkmale – speziell Geschlechtszugehörigkeit, familiäre Zuwanderungsgeschichte und Behinderung – an.

## § 1

### Aufgabe

Das KiJuPa hat die Aufgabe, junge Bielefelder\*innen in der Öffentlichkeit und in der kommunalen Politik zu vertreten. Das KiJuPa

- macht auf die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bielefeld aufmerksam und wird in ihrem Interesse tätig,
- macht die Wege politischer Entscheidungen transparenter und ermöglicht so die Mitgestaltung und Beteiligung an kinder- und jugendrelevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen und
- trägt zur politischen Aufklärung und Bildung bei.

## § 2

### Zusammensetzung

(1) Mitglied des KiJuPa können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden, die am Wahltag mindestens zehn und höchstens 20 Jahre alt sind und am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.

(2) Dem KiJuPa gehören **36/38** Mitglieder an. Sie werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewählt, die am Wahltag mindestens zehn und höchstens 21 Jahre alt sind und am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben. Jede\*r Wahlberechtigte\*r hat drei Stimmen:

- Eine Stimme für die Wahl einer sich bewerbenden Person auf einer von zehn stadtbezirksbezogenen Listen mit freien Bewerber\*innen. Die stadtbezirksbezogene Liste enthält alle Bewerber\*innen, die im jeweiligen Stadtbezirk wohnen. Gewählt werden sie von den Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk wohnen.

Über die zehn stadtbezirksbezogenen Listen werden insgesamt 26 Mitglieder gewählt. Die Anzahl der Mitglieder je Stadtbezirk orientiert sich an der Zahl der Wahlberechtigten im Stadtbezirk im Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten in der Gesamtstadt.

- Eine Stimme für die Wahl einer sich bewerbenden Person aus einer stadtweiten Liste mit Bewerber\*innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandarbeit.

Mitglied des KiJuPa werden die sechs Bewerber\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

- Eine Stimme für die Wahl einer sich bewerbenden Person aus einer stadtweiten Liste mit Bewerber\*innen aus der BezirksSchüler\*innenVertretung.

Mitglied des KiJuPa werden die **vier/sechs** Bewerber\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung für das KiJuPa.

### § 3

#### **Mitwirkung und Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Gremien**

(1) Das KiJuPa hat das Recht, zu allen die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffenden Fragen Stellung zu nehmen. Insbesondere geht es dabei um folgende Bereiche:

- Stadt- und Verkehrsplanung
- Jugendkultur
- Bildung und Weiterbildung
- Freizeit- und Sportangebote
- Umwelt- und Klimaschutz
- Digitalisierung

(2) Der\*Die Oberbürgermeister\*in leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem KiJuPa zur Behandlung zu. Die Beratung dieser Angelegenheit soll erst dann erfolgen, wenn dem KiJuPa Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Auf Antrag des KiJuPa ist eine Anregung oder Stellungnahme des KiJuPa dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der\*die Vorsitzende des KiJuPa oder ein anderes vom KiJuPa benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Der\*Dem Vorsitzenden kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(4) Das KiJuPa benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils ein beratendes Mitglied sowie ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie für den Schul-

und Sportausschuss. Mitglied und stellvertretendes Mitglied sind mit den gleichen Rechten wie alle anderen beratenden Mitglieder ausgestattet.

Mitglieder, die über die Liste der BezirksSchüler\*innenVertretung in das KiJuPa gewählt worden sind, können das KiJuPa nicht in den vorgenannten Ausschüssen vertreten, da die BezirksSchüler\*innenVertretung bereits Sitze in den betreffenden Gremien innehat.

(5) Dem KiJuPa wird jährlich mindestens einmal die Gelegenheit gegeben, im Rat, im Jugendhilfeausschuss und im Schul- und Sportausschuss über seine Arbeit zu berichten.

(6) Die Mitglieder des KiJuPa erhalten Zugriff auf die öffentlichen Informationen und Unterlagen (insb. Vorlagen, Anfragen, Anträge und Protokolle) aller kommunalpolitischen Gremien im Ratsinformationssystem. Die jeweiligen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des KiJuPa im Jugendhilfeausschuss und im Schul- und Sportausschuss erhalten außerdem Zugriff auf die Unterlagen aus den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des jeweiligen Ausschusses.

(7) In weitere Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen sollen Vertreter\*innen des KiJuPa nach Bedarf sowie auf Wunsch des KiJuPa eingeladen werden. Die kinder- und jugendrelevanten Tagesordnungspunkte sollen nach Möglichkeit am Anfang der Sitzung behandelt werden.

(8) Das KiJuPa kann Vertreter\*innen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen beratend einladen.

(9) Das KiJuPa kann den\*die Oberbürgermeister\*in oder eine Stellvertretung bei Bedarf zu seinen Sitzungen einladen. Bei Bedarf stehen außerdem Fachkräfte der Stadtverwaltung Bielefeld zur Beantwortung von Fragen des KiJuPa zur Verfügung. Das KiJuPa kann Fragen an den\*die Oberbürgermeister\*in richten. Sie\*er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des KiJuPa beantworten.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Geschäftsstelle, Geschäftsordnung**

(1) Das KiJuPa wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.

(2) Das KiJuPa hat eine Geschäftsstelle, die als Schnittstelle zwischen KiJuPa, Verwaltung und Politik fungiert. Außerdem unterstützt, berät und begleitet sie das KiJuPa in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit. Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – wahr, das hierfür zwei pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlichem Geschlecht mit jeweils 0,5 Stellenanteil zur Verfügung stellt.

(3) Das KiJuPa gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Regelungen z.B. zu notwendigen Organen und Funktionen, zu Arbeits- und Projektgruppen sowie zur Arbeitsweise im KiJuPa getroffen werden. Die Geschäftsordnung wird dem Rat, dem Jugendhilfeausschuss, dem Schul- und Sportausschuss sowie der Verwaltung zur Kenntnis vorgelegt.

#### **§ 5**

##### **Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des KiJuPa lädt der\*die Oberbürgermeister\*in ein. Die Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Wahl des KiJuPa stattzufinden. Der\*Die Oberbürgermeister\*in leitet die Wahl der\*des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in das Amt ein.

## **§ 6**

### **Sitzungshäufigkeit**

Das KiJuPa tagt mindestens einmal im Quartal. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Städtischer Zuschuss**

Für eine wirksame Arbeit wird dem KiJuPa ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt, der u.a. für Fort- und Weiterbildung, für Reisekosten, zur Teilnahme an für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wichtigen Sitzungen, für Veranstaltungen und Kongresse, für Projekte, für Workshops und für Öffentlichkeitsarbeit verwandt wird. Die Mittelverwaltung obliegt der Geschäftsstelle.

## **§ 8**

### **Ausscheiden, Nachrücken**

(1) Die Mitgliedschaft im KiJuPa endet

- mit Ablauf der Wahlperiode,
- durch Verzicht bzw.
- durch Wegzug aus Bielefeld.

Ein Umzug innerhalb von Bielefeld in einen anderen Stadtbezirk führt auch dann nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft, wenn die Wahl über eine der stadtbezirksbezogenen Listen erfolgt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der\*die Bewerber\*in nach, die/der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl auf der jeweiligen Liste erreicht hat.

## **§ 9**

### **Entschädigungen**

Die Mitglieder des KiJuPa erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld sowie Fahrtkosten und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Diese Regelung gilt nicht für die Sitzungen von Untergremien des KiJuPa.

## **§ 10**

### **Versicherungsschutz von Mitgliedern**

(1) Die Mitglieder des KiJuPa sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf Kosten der Stadt Bielefeld unfall- und haftpflichtversichert.

(2) Die Unfallversicherung wird über die Unfallkasse NRW abgedeckt, die erforderliche Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Mitglied des KiJuPa über den Kommunalen Schadensausgleich.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.